

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Januar 1961	Nummer 5
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	21. 12. 1960	RdErl. d. Innenministers Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	71

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1961	Seite 78
---	-------------

I.

2010

Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 —
I C 2 / 18 — 12.10

1 Anwendbarkeit der Vorschriften der VwGO über das Vorverfahren

Das Verwaltungsvorverfahren ist in den §§ 68 bis 80 VwGO geregelt.

Diese Vorschriften gelten nur, soweit

- für die nachfolgende Klage der Rechtsweg zu den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsrechtsweg) gegeben ist (s. 1.1) und
- Verwaltungsakte durch Anfechtungsklage angefochten oder durch Verpflichtungsklage erzwungen werden sollen (wegen der insoweit bestehenden Ausnahmeregelung für Klagen aus dem Beamtenverhältnis (s. 1.2) und
- abweichende Sonderregelungen in anderen Bundesgesetzen nicht durch § 190 VwGO aufrecht erhalten sind (s. 1.3).

1.1 Der Verwaltungsrechtsweg ist grundsätzlich in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gegeben (§ 40 VwGO). Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1.11 Für Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art sind die Verfassungsgerichte zuständig. Verfassungsrechtliche Streitigkeiten sind Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Grundgesetzes oder der Landesverfassungen. Streitigkeiten auf dem Gebiete des kommunalen Verfassungsrechts gehören dagegen nicht zu den verfassungsrechtlichen Streitigkeiten im Sinne des § 40 VwGO. Eine Streitigkeit ist auch nicht schon deshalb eine verfassungsrechtliche, weil die Entscheidung etwa über die Recht-

mäßigkeit eines Verwaltungsaktes von der Vorfrage abhängt, ob die dem Verwaltungsakt zugrunde gelegte Rechtsnorm einer Verfassungsvorschrift widerspricht.

1.12 Der Verwaltungsrechtsweg ist ausgeschlossen, wenn öffentlich-rechtliche Streitigkeiten durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Solche Zuweisungen enthalten z. B. §§ 228 ff. Reichsabgabenordnung, §§ 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 51 des Sozialgerichtsgesetzes, § 11 der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. des § 179 VwGO, § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern v. 25. März 1938 (RGBl. I S. 345), § 157 des Bundesbaugesetzes v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341). Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiete des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Unter diese Vorschrift fallen auch Gesetze, die vor der VwGO in Kraft getreten sind. Deshalb sind z. B. § 27 des Ersten Vereinfachungsgesetzes i. Verb. mit §§ 55, 75 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 30 Abs. 2 und 3 der Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung (Anfechtung von sogenannten resolutorischen Verpflichtungen) und § 16 des Ausgrabungsgesetzes v. 26. März 1914 (Gesetzsamml. S. 41), die für bestimmte öffentlich-rechtliche Streitigkeiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnen, unberührt geblieben.

1.13 Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten ist — obwohl es sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten handelt — gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO der ordentliche Rechtsweg gegeben.

1.2 Von dem Grundsatz, daß die Vorschriften des 8. Abschnittes nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gelten, enthält § 126 Abs. 3 des Beamten-

rechtsrahmengesetzes i. d. F. des § 191 VwGO eine Ausnahme. Auch vor Erhebung einer Leistungs- oder Feststellungsklage eines Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis ist die Durchführung eines Vorverfahrens erforderlich. Vor Erhebung der Untätigkeitsklage aus dem Beamtenverhältnis bedarf es dagegen eines Vorverfahrens nicht. Das ergibt sich aus § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, wonach „für Klagen, einschließlich der Leistungs- und Feststellungsklagen, die Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung“ gelten. Zum 8. Abschnitt gehört nämlich auch § 75, wonach die Klage abweichend von § 68 (also ohne Widerspruchsverfahren) zulässig ist, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden ist. Soweit es sich um Anträge auf Vornahme von Verwaltungsakten handelt, ist diese Vorschrift über § 191 VwGO unmittelbar anzuwenden. Soweit dagegen Untätigkeit einer Behörde bei Anträgen auf Leistung oder Feststellung vorliegt, ist sie analog anzuwenden.

- 1.3 Die in § 190 Abs. 1 VwGO aufgezählten Gesetze, die von der VwGO abweichen, bleiben vorbehaltlich der Vorschriften des § 190 Abs. 2 und 3 unberührt. Für das Vorverfahren ergeben sich hieraus folgende Besonderheiten:

- 1.31 Nach § 336 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) ist anstelle des Widerspruchs die Beschwerde gegeben, über die, falls ihr vom Ausgleichsamt nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß (§ 310 LAG) entscheidet. Die Beschwerde ist zu begründen; die Begründung kann in angemessener Frist nachgeholt werden. Die Klage ist nach § 338 LAG nicht gegen die Behörde zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, sondern gegen die Behörde, deren Beschwerdeausschuß über die Beschwerde entschieden hat.

Die Vorschriften des LAG über das Beschwerdeverfahren und die Passivlegitimation sind nach § 38 des Feststellungsgesetzes i. d. F. v. 29. Juli 1960 (BGBl. I S. 613), nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes über den Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener i. d. F. v. 29. Juli 1959 (BGBl. I S. 545), nach § 16 des Altspargergesetzes in der Neufassung v. 1. April 1959 (BGBl. I S. 170) und nach § 78 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes i. d. F. v. 16. Dezember 1959 (BGBl. I S. 721) entsprechend anzuwenden.

- 1.32 Nach § 141 des Flurbereinigungsgesetzes ist gegen Verwaltungsakte der Flurbereinigungsbehörde die Beschwerde an die obere Flurbereinigungsbehörde und gegen Verwaltungsakte der Teilnehmergemeinschaft die Beschwerde an die Flurbereinigungsbehörde gegeben. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen. Für die Form der Beschwerde gilt § 70 Abs. 1 VwGO. Die Beschwerde ist also schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Eine Ausnahme hinsichtlich der Form und der Frist gilt jedoch nach § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes: Beschwerden gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in einem Anhörungstermin vorbringen; in diesen Fällen ist die Beschwerde also mündlich zu erheben. In Kraft geblieben ist auch § 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz, wonach über Beschwerden gegen die Feststellung der Ergebnisse der Schätzung (§ 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz) und den Flurbereinigungsplan (§ 60 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes) die bei den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung eingerichteten Spruchstellen für Flurbereinigung entscheiden.

Die Frist zur Erhebung der Klage gegen einen Beschwerdebescheid beträgt weiterhin zwei Wochen (§ 142 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz). Für die Er-

hebung der Klage bei nicht beschiedener Beschwerde gilt entgegen §§ 75, 76 VwGO die Vorschrift des § 142 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz.

- 1.33 Nach § 190 Abs. 1 Nr. 5 VwGO bleibt das Personalvertretungsgesetz des Bundes, soweit es von der Vorschriften der VwGO abweicht, unberührt. Das ist zwar für die Länder ohne Bedeutung. Zu beachten ist jedoch, daß nach § 187 Abs. 2 VwGO auch das Landespersonalvertretungsgesetz in vollem Umfange in Kraft geblieben ist.
- 1.34 Die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KgFEG) i. d. F. v. 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908) richten sich nach wie vor nach diesem Gesetz (vgl. §§ 18 bis 27 und 43 KgFEG). Während der Rechtsbehelf im Vorverfahren nach der VwGO als Widerspruch bezeichnet wird, bleibt es für das KgFEG bei der Beschwerde; auch die auf Grund des KgFEG eingerichteten Beschwerdeausschüsse bleiben bestehen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach § 20 KgFEG. Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten auch in Kriegsgefangenenentschädigungssachen die §§ 54 bis 67 und §§ 81 ff. VwGO.

2 Entbehrlichkeit des Vorverfahrens

Eines Vorverfahrens bedarf es nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO nicht,

- a) wenn ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt (s. 2.1) oder
 - b) der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt (s. 2.2) oder
 - c) ein Dritter durch einen Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert wird (s. 2.3).
- 2.1 Gesetz im Sinne des Buchst. a) ist nur das Bundes- oder Landesgesetz im formellen Sinne, nicht dagegen die Rechtsverordnung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Gesetz vor oder nach der VwGO in Kraft getreten ist.

Eine wichtige Vorschrift über den Ausschluß des Vorverfahrens enthält das AG. VwGO in § 6 Abs. 1. Hiernach bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht, wenn eine Kollegialbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes in einem förmlichen Verfahren beschlossen hat. Dies gilt insbesondere für die erstinstanzlichen Entscheidungen der Beschlusausschüsse sowie für Entscheidungen der Heimarbeitsausschüsse nach § 4 des Heimarbeitsgesetzes v. 14. März 1951 (BGBl. I S. 191). Zu beachten ist, daß nicht jede Kollegialentscheidung in einem förmlichen Verfahren getroffen wird. So entscheidet z. B. der Rat der Gemeinde im nichtförmlichen Verfahren, es sei denn, daß ein förmliches Verfahren ausnahmsweise vorgeschrieben ist (z. B. § 53 Abs. 3 und 4 i. Verb. mit § 185 a Abs. 1 LBG).

Ausgeschlossen ist das Vorverfahren nur, wenn dies durch das betreffende Spezialgesetz eindeutig bestimmt ist. Formulierungen wie „Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben“ oder „Gegen die Entscheidung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig“ reichen nicht aus. Eindeutig sind dagegen Formulierungen wie „Die Entscheidung kann unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden“ oder „Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden“ (vgl. z. B. § 112 der Gemeindeordnung und § 14 des Ersten Vereinfachungsgesetzes).

- 2.2 Von einer obersten Landesbehörde wird ein Verwaltungsakt auch dann erlassen, wenn eine nachgeordnete Behörde kraft Mandates der obersten Landesbehörde, also in deren Namen, tätig wird. Anders sind jedoch die Fälle der Delegation zu beurteilen. Hat eine oberste Landesbehörde von der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis, ihre Zuständigkeit auf

eine andere Behörde zu übertragen, Gebrauch gemacht, so wird der Verwaltungsakt von dieser Behörde und nicht von der obersten Landesbehörde erlassen.

- 2.21 Vorschriften, nach denen es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, sind z. B. § 126 Abs. 3 Nr. 1 des Beamtenrechtengesetzes i. d. F. des § 191 VwGO und § 40 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens.
- 2.22 Hat bei beamtenrechtlichen Angelegenheiten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Vertretung als oberste Dienstbehörde im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Befugnisse zu übertragen (§ 185 a Abs. 2 LBG) oder gelten diese Befugnisse nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts bereits kraft Gesetzes als übertragen (z. B. bei BDA-Festsetzungen, Reisekostenabrechnungen usw. als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 28 Abs. 3 GO), so hat dennoch die Vertretung über den Widerspruch zu entscheiden (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 BRRG i. d. F. des § 191 VwGO). Die Vertretung kann jedoch in Fällen, in denen sie den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat, die Entscheidung über den Widerspruch auf andere Behörden übertragen (§ 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BRRG). Hierfür ist eine besondere, zu veröffentlichende Anordnung erforderlich, die nicht durch eine gesetzliche Delegation zum Erlaß des Verwaltungsaktes nach dem kommunalen Verfassungsrecht ersetzt wird. Ob eine allgemeine Bestimmung in der Hauptsatzung, nach der z. B. der Gemeindegeldbesitzer für die Entscheidung über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte zuständig ist, genügt, ist zweifelhaft. Es empfiehlt sich daher, auch in diesen Fällen eine besondere Anordnung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BRRG zu treffen.
- 2.3 Ein Dritter wird durch einen Widerspruchsbescheid erstmalig beschwert, wenn ein Verwaltungsakt, der ihn begünstigt oder zunächst nicht betrifft, durch einen Widerspruchsbescheid aufgehoben und gleichzeitig durch einen anderen ihn beschwerenden Verwaltungsakt ersetzt wird. Das ist z. B. der Fall, wenn die Zuweisung einer Wohnung oder eine Mieterabsetzung auf Widerspruch des Vermieters oder eine Mieterhöhungsgenehmigung auf Widerspruch des Mieters aufgehoben wird. Im ersten Falle kann der Mieter, im zweiten Falle der Vermieter den Widerspruchsbescheid durch Klage unmittelbar anfechten.
- Zu beachten ist, daß ein erneutes Widerspruchsverfahren nur dann entfällt, wenn die erstmalige Beschwerde in einem Widerspruchsbescheid enthalten ist. Die Entscheidung, mit der dem Widerspruch abgeholfen wird (§ 72 VwGO) ist kein Widerspruchsbescheid. Eine abhelfende Entscheidung liegt dann vor, wenn eine Behörde, die nicht zum Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständig ist, den von ihr erlassenen Verwaltungsakt auf den Widerspruch hin zugunsten des Widerspruchsführers ändert. Ändert also eine Behörde ihre ursprüngliche Entscheidung und wird dadurch ein Dritter erstmalig beschwert, so braucht der Dritte vor Erhebung der Klage Widerspruch nur dann nicht zu erheben, wenn die abändernde Entscheidung von der zum Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständigen Behörde ergangen ist. Zur Verdeutlichung mögen folgende Beispiele dienen:
- 2.31 Eine kreisfreie Stadt versagt nach Anhörung des Nachbarn die Erteilung einer Befreiung von Vorschriften der Bauordnung, die ausschließlich oder zum Teil den Schutz des Nachbarn bezwecken. Auf den Widerspruch des Antragstellers (Bauherrn), über den sonst der Regierungspräsident entscheiden müßte, erteilt die kreisfreie Stadt die Befreiung. In diesem Falle muß der Nachbar vor der Klageerhebung Widerspruch erheben, weil die ihn beschwerende Entscheidung nicht von der zum Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständigen Behörde ergangen ist.

2.32 Bei im übrigen gleichen Sachverhalt wie zu 2.31 hilft die kreisfreie Stadt dem Widerspruch nicht ab, sondern legt die Akten dem Regierungspräsidenten vor. Dieser hebt jedoch den angefochtenen Verwaltungsakt auf und weist die kreisfreie Stadt an, die beantragte Befreiung zu erteilen. In diesem Falle kann der Nachbar, ohne selbst Widerspruch erheben zu müssen, gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten unmittelbar klagen.

2.33 Der Regierungspräsident lehnt den Antrag auf Genehmigung einer Anlage zum Betrieb eines Landeplatzes nach Anhörung der Anlieger ab. Auf Widerspruch des Antragstellers erteilt der Regierungspräsident jedoch die Genehmigung. Auch in diesem Falle kann ein durch die Genehmigung in seinen Rechten beeinträchtigter Anlieger des Landeplatzes ohne vorherigen Widerspruch klagen, weil die abändernde Entscheidung von dem zum Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständigen Regierungspräsidenten ergangen ist.

3 Erhebung des Widerspruchs (§ 70 VwGO)

3.1 Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerkten bekanntgegeben worden ist, zu erheben. Für die Bekanntgabe ist durch die VwGO eine Form nicht vorgeschrieben. Formvorschriften in anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. § 183 LBG, §§ 1, 2 des Landeszustellungsgesetzes, § 62 Abs. 7 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes) bleiben jedoch unberührt. Bei mündlicher Bekanntgabe empfiehlt es sich, einen Aktenvermerk aufzunehmen.

3.2 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat; ein mündlich erhobener Widerspruch ist somit unwirksam. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist grundsätzlich nur erfüllt, wenn die Widerspruchsschrift eigenhändig unterschrieben ist. Eine Ausnahme gilt nur für den Widerspruch von Behörden. Hier genügt es, wenn die Unterschrift in der Widerspruchsschrift durch einen handschriftlich unterzeichneten Vermerk beglaubigt ist; die Beifügung des Abdruckes eines Dienstsiegels oder Kanzleistempels ist nicht erforderlich.

Als schriftlich erhoben gilt auch ein durch Telegramm oder Fernschreiben eingelegter Widerspruch. Das Telegramm oder Fernschreiben muß eine Unterschrift enthalten; eigenhändige Unterschrift kann jedoch nicht gefordert werden.

3.3 Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Der Eingang bei einer anderen Behörde wahrt dagegen die Frist nicht.

3.4 Wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist ist unter den Voraussetzungen des § 60 VwGO von der Behörde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§ 70 Abs. 2 VwGO). Zu beachten ist hierbei, daß § 60 Abs. 5 VwGO für die Widerspruchsfrist nicht gilt. Auch die dem Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Widerspruchsfrist stattgebende Entscheidung ist somit nicht endgültig; ihre Rechtmäßigkeit ist vielmehr in einem anschließenden Verwaltungsprozeß von Amts wegen zu prüfen. Wiedereinsetzungsanträge im Widerspruchsverfahren müssen deshalb von der Behörde sorgfältig geprüft werden. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung ist zweckmäßigerweise gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu treffen. Ist der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet und wäre zudem der Widerspruch auch bei Fristwahrung als unbegründet abzuweisen, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, dies im Widerspruchsbescheid auszuführen.

3.5 Auf den Rechtsbehelf des Widerspruchs kann der Widerspruchsberechtigte verzichten, sobald ihm der Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung bekannt ist. Ein trotz wirksamen Verzichts eingelegter Widerspruch ist unzulässig.

4 Abhilfe (§ 72 VwGO)

- 4.1 Eine Abhilfe im Sinne des § 72 VwGO liegt nur vor wenn eine Behörde, die nicht zum Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständig ist, den von ihr erlassenen Verwaltungsakt auf den Widerspruch hin zugunsten des Widerspruchsführers ändert. Hilft die Behörde dem Widerspruch ab, so hat sie auch über die Kosten zu entscheiden (s. unter 7). Hält sie den Widerspruch nur zum Teil für begründet, so wird es in der Regel zweckmäßig sein, daß sie ihm nicht teilweise abhilft, sondern den Vorgang mit ihrer Stellungnahme an die zum Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständige Behörde abgibt.
- 4.2 Wird durch eine dem Widerspruch abhelfende Entscheidung ein Dritter erstmalig beschwert, so ist diesem — soweit er bekannt ist — die Entscheidung mitzuteilen. Dem Dritten steht gegen die Entscheidung nicht unmittelbar die Klage, sondern der Widerspruch zu, weil die Beschwerde nicht in einem Widerspruchsbescheid enthalten ist (vgl. 2.3). Die Rechtsbehelfsbelehrung richtet sich also in diesen Fällen nach Nr. 8.1 des RdErl. v. 1. 4. 1960 (SMBl. NW. 2010). Wird dagegen durch einen Widerspruchsbescheid ein Dritter erstmalig beschwert, so richtet sich die Rechtsbehelfsbelehrung nach 8.4 des genannten Runderlasses.
- 4.3 Werden in einer dem Widerspruch abhelfenden Entscheidung oder in einem dem ursprünglichen Verwaltungsakt aufhebenden Widerspruchsbescheid dem Widersprechenden Kosten auferlegt, so ist die Kostenentscheidung selbständig anfechtbar. Für die Rechtsbehelfsbelehrung gelten die gleichen Grundsätze wie sie zu 4.2 für den Fall der erstmaligen Beschwerde eines Dritten dargelegt sind. Ohne vorherigen Widerspruch ist die Klage also nur zulässig, wenn die Kostenentscheidung in einem Widerspruchsbescheid getroffen worden ist.
- 4.4 Das Widerspruchsverfahren dient der Entlastung der Verwaltungsgerichte. Diesen Zweck kann es nur erfüllen, wenn der ergangene Verwaltungsakt auf seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit sorgfältig geprüft wird. Da der Beamte, der die Angelegenheit bei Erlaß des Verwaltungsaktes bearbeitet hat, den Widerspruch gegen seine eigene Entscheidung nicht immer mit der notwendigen Unbefangenheit behandeln wird, sollte die Entscheidung, ob dem Widerspruch abzuweichen ist, nach Möglichkeit einem Vorgesetzten dieses Beamten übertragen werden.

5 Zuständigkeit zum Erlaß des Widerspruchsbescheides

- 5.1 Aus § 73 VwGO und § 7 AG. VwOG ergibt sich — außer für das Beamtenrecht — folgende Zuständigkeitsregelung:
- a) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte von unteren Landesbehörden entscheidet die zuständige Landesmittelbehörde.
- b) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte einer Landesmittelbehörde oder einer oberen Landesbehörde entscheidet jeweils diese selbst. Das gleiche gilt für Verwaltungsakte einer obersten Landesbehörde, soweit gegen diese ein Widerspruch gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO überhaupt gegeben ist.
- c) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte einer Kommunalbehörde entscheidet — vorbehaltlich der Fälle unter e) und f) —
- aa) in Auftragsangelegenheiten kraft Bundesrechts
- (z. B. in Durchführung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung v. 9. Oktober 1957 [BGBl. I S. 1696], des Unterhaltssicherungsgesetzes v. 26. Juli 1957 [BGBl. I S. 1046], des Soldatenversorgungsgesetzes v. 26. Juli 1957 [BGBl. I S. 785] sowie des Bundesleistungsgesetzes v. 19. Oktober 1956 [BGBl. I S. 815], soweit der Vollzug dieses Geset-

zes der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dient)

die Aufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO);

bb) in Auftragsangelegenheiten alten Rechts (§ 116 GemO und § 53 LKO)

die Aufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO);

Auftragsangelegenheiten alten Rechts sind z. B. die Aufgaben der durch § 1 des Gesetzes v. 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) in die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte eingegliederten früheren staatlichen Sonderbehörden sowie Maßnahmen zur Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge nach § 11 Abs. 1 des Landesflüchtlingsgesetzes v. 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482). Die letztere Bestimmung gilt nicht nur für die auf gesetzlicher Grundlage zu treffenden Verwaltungsentscheidungen, insbesondere nach dem Bundesvertriebenengesetz, sondern auch für Subventionierungsmaßnahmen (z. B. Gewährung von Existenzgründungskrediten an Vertriebene und Flüchtlinge). Zur Betreuung der Vertriebenen und Flüchtlinge im Sinne des § 11 Abs. 1 des Landesflüchtlingsgesetzes gehört auch die Durchführung des Häftlingshilfegesetzes.

cc) bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

die Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1 AG. VwGO);

dd) in allen übrigen Angelegenheiten (Selbstverwaltungsangelegenheiten, die nicht zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen werden), die Kommunalbehörde selbst, „soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird“ (§ 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO). Zu diesen Angelegenheiten gehören auch, soweit sich aus besonderen Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, die Aufgaben, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Verordnung der Landesregierung nach § 5 des Ersten Vereinfachungsgesetzes oder nach Art. 77 der Landesverfassung zur Durchführung von Bundesrecht übertragen worden sind, sowie Aufgaben, die die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Bewirtschaftung von Landesmitteln im Rahmen des Haushalts einer obersten Landesbehörde wahrnehmen (z. B. sei auf die Gewährung von Landesblindenhilfe nach dem RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 9. 1959 — SMBl. NW. 21701 — hingewiesen).

Soweit Kommunalbehörden zum Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständig sind, kann die Entscheidung über den Widerspruch nach Maßgabe des Kommunalverfassungsrechts auch besonderen Ausschüssen der Kommunalvertretungen überlassen werden.

d) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte von Behörden einer nichtkommunalen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung entscheiden diese selbst „soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich anderes bestimmt wird“ (z. B. § 12 der Ersten Wasserverbandsverordnung).

e) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte einer kommunalen Selbstverwaltungsbehörde, die der unmittelbaren Aufsicht einer obersten Landesbehörde untersteht (z. B. Landschaftsverband), entscheidet stets die Selbstverwaltungsbehörde (§ 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO). Das gleiche gilt, wenn eine Selbstverwaltungsbehörde, die der allgemeinen Aufsicht einer unteren Landesbehörde oder einer Landesmittelbehörde untersteht, in einer nicht zur Selbstverwaltung gehörenden Angelegenheit entschieden hat, hinsichtlich deren sie der unmittelbaren Sonderaufsicht einer obersten Landesbehörde untersteht. Deshalb entscheidet z. B. über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Bewilligungsbehörde nach dem

Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung (GV. NW. 1957 S. 80) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 462) stets die Bewilligungsbehörde.

- f) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte von nichtstaatlichen öffentlichen Schulen und Ersatzschulen entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde.

5.2 Die Worte „soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt wird“ (s. 5.1 c zu dd und 5.1 d) sind nach der üblichen Terminologie der VwGO dahin auszulegen, daß auch ältere besondere Gesetze im formellen Sinne, die die Beschwerde gegen einen in Selbstverwaltungsangelegenheiten ergangenen Verwaltungsakt vorschreiben, unberührt bleiben (z. B. § 12 der Ersten Wasserverbandverordnung). An die Stelle des bisherigen Beschwerdeverfahrens tritt jedoch das Widerspruchsverfahren nach der VwGO.

5.3 Nach § 73 Abs. 2 VwGO bleiben Vorschriften, nach denen im Vorverfahren Ausschüsse oder Beiräte an die Stelle einer Behörde treten, unberührt. Dies gilt sowohl für die nach Landesrecht als auch für die nach Bundesrecht gebildeten Ausschüsse oder Beiräte. § 195 Abs. 2 VwGO steht dieser Auslegung nicht entgegen; denn mit dieser Vorschrift sind, wie sich aus der Entstehungsgeschichte ergibt, nur diejenigen landesrechtlichen Vorschriften über Ausschüsse und Beiräte angesprochen, die in älteren Verwaltungsgerichtsgesetzen enthalten waren. Durch die Verwaltungsgerichtsordnung sind also z. B. unberührt geblieben die Zuständigkeiten der Beschlußausschüsse in Fürsorgeangelegenheiten nach § 4 des Fürsorgezuständigkeitsgesetzes (FZG) v. 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 207), des für die Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gebildeten Beirates nach § 5 FZG sowie die Vorschriften über den Beschwerdeausschuß nach § 26 des Schwerbeschädigtengesetzes v. 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389). Unberührt geblieben ist auch die Zuständigkeit der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände nach § 12 der Ersten Wasserverbandverordnung. An die Stelle der Beschwerde ist jedoch der Widerspruch getreten.

Soweit dagegen nach früherem Recht gegen einen Verwaltungsakt der Einspruch oder die Beschwerde und gegen die Einspruchs-(Beschwerde-)entscheidung ein weiterer Rechtsbehelf an einen Ausschuß oder Beirat zulässig war, gilt § 73 Abs. 2 VwGO nicht, weil der Ausschuß oder Beirat in diesen Fällen nicht „an die Stelle“ einer nach § 73 Abs. 1 VwGO zuständigen Behörde tritt, sondern außerhalb des Widerspruchsverfahrens entscheidet. Falls die Vorschrift, die den weiteren Rechtsbehelf zuläßt, auf Bundesrecht beruht, ist sie gem. § 77 Abs. 1 VwGO aufgehoben. Beruht sie dagegen auf Landesrecht (z. B. §§ 27, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 95 der Ersten Wasserverbandverordnung), so ist der weitere Rechtsbehelf an den Ausschuß oder Beirat zwar nach wie vor gegeben; er ist aber nicht Klagevoraussetzung.

Die Bestimmung des Fürsorgezuständigkeitsgesetzes, wonach über Widersprüche gegen Entscheidungen der Behörden, denen die Durchführung von Fürsorgeaufgaben übertragen worden ist, die bei den Landkreisen gebildeten Beschlußausschüsse entscheiden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZG), sowie die Vorschrift über die Abhilfebefugnis des Landkreises in diesen Fällen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZG) sind durch die VwGO nicht berührt worden.

6 Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen (§ 80 VwGO)

6.1 Widerspruch und Anfechtungsklage haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung erfaßt auch solche Verwaltungsakte, die zu ihrer Wirksamkeit einer besonderen Vollziehung nicht bedürfen, also auch gestaltende und feststellende Verwaltungsakte. Die aufschiebende Wirkung liegt in diesen Fällen darin, daß die Gestaltung oder Feststellung bis auf weiteres keine materiell-

rechtlichen Auswirkungen hat. So ist z. B. ein Beamter, der gegen eine Versetzungsverfügung (gestaltender Verwaltungsakt) rechtzeitig Widerspruch erhoben hat, so zu behandeln, als sei er noch nicht versetzt. Ein Beamter z. Wv., der gegen eine nach § 7 G 131 ergangene Entscheidung (feststellender Verwaltungsakt) rechtzeitig Klage erhoben hat, ist so zu behandeln, als stünden ihm die Rechte aus dem G 131 noch zu.

6.2 Der Grundsatz, daß Widerspruch und Klage aufschiebende Wirkung haben, wird durch § 80 Abs. 2 VwGO und § 8 AG.VwGO für bestimmte Verwaltungsakte durchbrochen. Die aufschiebende Wirkung entfällt:

- a) bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (s. 6.21);
- b) bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten (s. 6.22);
- c) in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen (s. 6.23);
- d) in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird (s. 6.24);
- e) bei Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden und der Vollzugsbehörden (§§ 2 und 56 VwVG) in der Verwaltungsvollstreckung (§ 8 AG.VwGO).

6.21 Öffentliche Abgaben sind Steuern, Gebühren und Beiträge. Die bisher streitige Frage, ob Zwangsgelder unter den Begriff der Abgaben fallen, ist durch § 8 AG.VwGO gegenstandslos geworden.

Kosten sind die in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Streit über die Kosten nur, wenn eine isolierte Kostenentscheidung oder ein Verwaltungsakt nur im Kostenpunkt angefochten ist. Wird dagegen die in der Hauptsache ergangene Entscheidung angefochten, so erfaßt die aufschiebende Wirkung auch die Kostenentscheidung.

6.22 Polizeivollzugsbeamte des Landes sind die mit polizeilichen Aufgaben betrauten und zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugten Beamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei. Zur Schutzpolizei und Kriminalpolizei gehören alle in § 1 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten genannten Beamten. Ferner gehören zu den Polizeivollzugsbeamten auch die Hilfspolizeibeamten (§ 20 POG).

Unter § 80 Abs. 2 Nr. 2 fallen nur solche Anordnungen und Maßnahmen, die die Polizei in eigener Zuständigkeit zu treffen hat. Dazu gehören z. B. auch die Aufgaben der Polizei nach § 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes. Die Vorschrift ist dagegen nicht anwendbar, wenn die Polizei im Wege der Amts- oder Vollzugshilfe tätig wird. Zu beachten ist jedoch, daß Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Polizei, die sie bei Ausübung der Vollzugshilfe für eine Vollzugsbehörde in der Verwaltungsvollstreckung trifft, gemäß § 8 AG.VwGO keine aufschiebende Wirkung haben.

6.23 Durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist die aufschiebende Wirkung z. B. bei Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen sowie der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes mit Ausnahme des in § 10 vorgesehenen Falles (§ 26 Abs. 3 Schwerbeschädigtengesetz), bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen des Leiters des Ausgleichsamtes über die Einstellung oder Änderung der Kriegsschadenrente (§ 343 Abs. 2 LAG), bei Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen des Leiters des Landesausgleichsamtes über die Ausschließung von der Gewährung von Ausgleichsleistungen (§ 360 Abs. 2 LAG) und bei Rechtsbehelfen gegen alle auf Grund des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes

ergangenen Verwaltungsakte (§ 28 des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes). Die Weitergeltung der genannten Bestimmungen des LAG ergibt sich im übrigen auch aus § 190 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

Zu den „Bundesgesetzen“ zählen weder Verordnungen des Bundes noch Reichsgesetze oder -verordnungen. Deshalb sind z. B. § 4 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen v. 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), § 5 Abs. 2 Satz 1 des Waffengesetzes v. 18. März 1938 (RGBl. I S. 265), § 11 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) sowie § 9 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) nicht mehr anzuwenden.

- 6.24 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten erforderlich ist. Dieses Interesse ist vorbehaltlich der Fälle der Nr. 6.242 schriftlich zu begründen. Fehlt eine schriftliche Begründung, so ist die Anordnung fehlerhaft. Das gilt auch in den Fällen, in denen sich das öffentliche Interesse bereits aus der Natur des Verwaltungsaktes ergibt.

Die Begründung darf sich nicht auf die Wiedergabe des Wortlauts des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO beschränken; sie muß zum konkreten Falle Stellung nehmen. Deshalb sollten Formblätter mit vorgedruckter Begründung hierfür nicht verwendet werden.

- 6.241 Wird durch einen den Antragsteller begünstigenden Verwaltungsakt ein Dritter in seinen Rechten verletzt, so hat der Widerspruch des Dritten aufschiebende Wirkung. Der Begünstigte ist also gehindert, von seiner Begünstigung Gebrauch zu machen. Auch bei begünstigenden Verwaltungsakten, die Rechte eines Dritten verletzen können, ist demnach — falls die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vorliegen — die sofortige Vollziehung anzuordnen. Die Anordnung ist sowohl dem Dritten, als auch dem Begünstigten zuzustellen. Der Grundsatz, daß der Widerspruch des Dritten aufschiebende Wirkung hat, gilt jedoch nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster nicht für Widersprüche des Nachbarn gegen die Erteilung von Befreiungen von Vorschriften der Bauordnung, die ausschließlich oder zum Teil den Schutz des Nachbarn bezwecken.

- 6.242 Eine Begründung ist nicht erforderlich, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzuge, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum, vorsorglich eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft. Die Notstandsmaßnahme muß als solche bezeichnet sein. Durch die Bezeichnung als Notstandsmaßnahme wird der Verwaltungsakt jedoch nicht ohne weiteres sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung muß vielmehr auch in diesen Fällen ausdrücklich angeordnet werden; es entfällt lediglich der Begründungszwang.

- 6.243 Die sofortige Vollziehung kann auch für solche Verwaltungsakte angeordnet werden, die nicht vollziehungsbedürftig sind, also auch für gestaltende und feststellende Verwaltungsakte (vgl. 6.1).

- 6.244 Zuständig für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl die Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, als auch die Behörde, die für den Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständig ist. Die Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, kann die Anordnung gleichzeitig mit dem Erlaß des Verwaltungsaktes oder auch später treffen. Ihre Zuständigkeit wird durch die Erhebung des Widerspruchs nicht beseitigt, sondern dauert bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes an. Die Zuständigkeit der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, beginnt dagegen erst mit der Erhebung des Widerspruchs. Will die Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung anordnen, nachdem sie

die Akten bereits der zum Erlaß des Widerspruchsbescheides zuständigen Behörde zur Entscheidung über den Widerspruch vorgelegt hat, so sollte sie stets die Zustimmung dieser Behörde zur Anordnung der sofortigen Vollziehung einholen.

- 6.245 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jederzeit aufgehoben und auch erneut getroffen werden. Eine erneute Anordnung ist jedoch nicht möglich, wenn die Behörde dadurch einer Aussetzungsentscheidung des Gerichts oder wenn die Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat, dadurch einer Aussetzungsentscheidung der Widerspruchsbehörde entgegenhandeln würde. Das ist aber nicht der Fall, wenn die erneute Anordnung sich auf neue Tatsachen stützt.

- 6.246 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Auf diese Möglichkeit braucht jedoch nicht durch Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen zu werden. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist, falls er überhaupt als Rechtsbehelf angesehen werden kann, ein außerordentlicher Rechtsbehelf, auf den § 58 VwGO nicht anzuwenden ist. Außerdem ist diese Vorschrift für den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung deshalb ohne Bedeutung, weil der Antrag nicht an eine Frist gebunden ist.

- 6.3 Nach § 80 Abs. 4 VwGO kann die Widerspruchsbehörde in allen Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes oder durch Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgeschlossen ist, die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Obwohl die Vorschrift nur die Widerspruchsbehörde erwähnt, muß angenommen werden, daß die Befugnis auch der Behörde zusteht, die zuständig ist, dem Widerspruch abzuhelfen (§ 72 VwGO).

- 6.31 Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann die Vollziehung auch gegen Sicherheit ausgesetzt werden. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf andere Verwaltungsakte ist nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht möglich.

- 6.32 Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten angeordnet werden, wenn

- a) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
- b) die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

7 Kosten des Vorverfahrens

- 7.1 Nach § 72 VwGO hat die Behörde, wenn sie einem Widerspruch abhilft, über die Kosten zu entscheiden. Nach § 73 VwGO bestimmt der Widerspruchsbescheid auch, wer die Kosten trägt. Diese Vorschriften sind lediglich verfahrensrechtlicher Art. Sie sind nur von Bedeutung, wenn ein Anspruch auf Zahlung oder Erstattung von Kosten des Widerspruchsverfahrens entstanden ist. Im anderen Falle fehlt der Verfahrensvorschrift die materiell-rechtliche Grundlage, so daß eine Kostenentscheidung nicht getroffen zu werden braucht.

- 7.2 Ob und in welchem Umfange die Beteiligten des Widerspruchsverfahrens Kosten (Gebühren und Auslagen) an die Behörde zu zahlen haben und welche einem Beteiligten entstandenen Kosten von der Behörde oder einem anderen Beteiligten zu erstatten sind, wird dagegen durch die VwGO nicht geregelt; die §§ 154 ff. VwGO sind nicht entsprechend anzuwenden. Insoweit ist vielmehr das geltende Recht durch die VwGO unberührt geblieben.

- 7.21 Eine Gebühr für das Widerspruchsverfahren kann nur gefordert werden, soweit sie in einer gesetzlichen Vorschrift vorgesehen ist (z. B. §§ 8, 14 Abs. 2 der Preuß. Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 — Gesetzsaml. S. 261 —). Die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Gebühr für das

Widerspruchsverfahren kann auch in einer kommunalen Satzung enthalten sein, soweit Bundes- oder Landesgesetze hierzu ermächtigen.

- 7.22 Auch die Erstattung ihrer baren Auslagen kann die Behörde nur verlangen, wenn dies gesetzlich zugelassen ist. Für den Regelfall gelten § 3 Abs. 3 des Verwaltungsgebührengesetzes (VwGG) v. 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) und § 12 der Verwaltungsgebührenordnung (VwGebO). Danach kann die Erstattung besonderer baren Auslagen verlangt werden
- a) neben der Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen, die in einer auf Grund des § 4 VwGG erlassenen Gebührenordnung vorgesehen sind,
 - b) im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die an sich auf Grund einer solchen Gebührenordnung gebührenpflichtig ist, jedoch im Einzelfall aus den in §§ 2 und 3 VwGebO angegebenen Gründen gebührenfrei bleibt.

Zu den „besonderen“ baren Auslagen im Sinne dieser Vorschrift gehören z. B. Kosten für Sachverständige, für die Beschaffung von Unterlagen, Vermessungskosten, Reisekosten für Beamte, Fernschreib- und Telegrammgebühren sowie Kosten für besonders teure Ferngespräche, nicht dagegen Papier- und Portokosten sowie die Kosten üblicher Telefongespräche.

- 7.23. Den Beteiligten sind die ihnen im Vorverfahren entstandenen Kosten (z. B. Gebühren für einen Rechtsanwalt) von der Behörde ebenfalls nur zu erstatten, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. § 22 Abs. 2 des Schutzbereichsgesetzes v. 7. Dezember 1956 — BGBl. I S. 899 — und § 48 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes v. 19. Oktober 1956 — BGBl. I S. 815 —). Eine allgemeine Erstattungspflicht besteht dagegen nicht.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

— MBl. NW. 1961 S. 71.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		nehmern bringt, ohne eine Lager zu unterhalten, genießt den Schutz des § 811 Nr. 5 ZPO. OLG Hamm vom 11. Oktober 1960 — 15 W 399.60	8
Richtlinien für die Umstellung des Handelsregisters auf die Karteiform	1	Strafrecht	
Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten	3	StGB § 170 b. — Ob der Unterhaltsverpflichtete zwecks Erreichung seiner Zahlungsfähigkeit einen Berufswechsel vorzunehmen hat, kann nur nach Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände entschieden werden. OLG Hamm vom 24. Mai 1960 — 1 Ss 497.60	9
Allgemeines Dienstalter der Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte	3	Kostenrecht	
Anordnung über die Auslegung von Vorschriften der Strafregisterverordnung (§ 9 Nr. 1; §§ 39 bis 42)	3	1. KostO § 26, 28, 30. — Bei Anmeldungen zum Handelsregister und bei Eintragungen in das Handelsregister richtet sich der Geschäftswert, sofern nicht ein bestimmter Geldbetrag in das Register einzutragen ist, grundsätzlich auch dann nach dem zuletzt festgestellten Einheitswert des Betriebsvermögens, wenn dieser negativ ist. OLG Düsseldorf vom 27. Juli 1960 — 3 W 123.60	10
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	3	2. ZuSEG § 10. — Der Anspruch des Sachverständigen auf Ersatz der Kosten einer notwendigen Vertretung ist, wenn die Tätigkeit des Vertreters zu Einnahmen geführt hat, auf den Verlustsaldo zwischen diesen Einnahmen und den Vertretungskosten begrenzt. OLG Hamm vom 1. April 1960 — 3 Ws 479.59	11
Bekanntmachungen	6	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	12
Hinweise auf Rundverfügungen	6		
Personalnachrichten	7		
Gesetzgebungsübersicht	8		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
ZPO § 811 Nr. 5. — Ein Großhändler, der mit seinem Lkw die Ware von seinen Lieferanten abholt und sie zu seinen Ab-			

— MBl. NW. 1961 S. 78.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3.— DM, Ausgabe B 9.20 DM.